



Informationsblatt zu Testamentspenden

Sie möchten das Ihre Unterstützung für Galapagos langfristig weitergeführt wird?

Sie möchten sicherstellen, dass Ihre Verbundenheit und Ihr Engagement für die Galápagos Inseln auch über Ihren Tod hinaus fortgeführt wird? Mit einem Testament können Sie auch die Menschen und Organisationen bedenken, die nicht in der gesetzlichen Erbfolge vorgesehen sind.

Legate und Erbschaften – Testamentspenden – sind in der Schweiz zu einem wichtigen Teil der Finanzierung von gemeinnützigen Organisationen geworden. Der Verein Freunde der Galápagos Inseln (Schweiz) kann seine Arbeit unter anderem dank solcher Testamentspenden durchführen. Auf diese Weise helfen Sie uns, die wichtige Grundlagenforschung langfristig zu unterstützen und so viele weiterführende Forschungsprojekte nachhaltig zu sichern.

Warum braucht es eine Regelung des Nachlasses/ ein Testament?

Ein Testament stellt sicher, dass Ihr Nachlass dereinst so eingesetzt wird, wie Sie es sich wünschen. Sie entscheiden und halten fest, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll. Das können Immobilien, Vermögen oder kleine sentimentale Gegenstände sein, von denen Sie sich wünschen das die Ihrer Meinung nach richtigen Personen sie erhalten sollen.

Ein Testament zu schreiben ist immer sinnvoll – unabhängig davon, ob Sie vermögend sind oder nicht. Jeder Mensch besitzt Dinge, die er gerne an eine bestimmte Stelle weitergeben möchte. Nur wenn Sie ein Testament schreiben (oder einen Erbvertrag abschliessen), haben Sie die Möglichkeit über den Teil Ihrer Hinterlassenschaft, der nicht den gesetzlich festgesetzten Pflichterben zukommt (freie Quote), zu verfügen.

Als gemeinnütziger Verein sind die Freunde der Galápagos Inseln (Schweiz) erbschafts- und schenkungssteuerbefreit. Damit kommt Ihr Erbe vollumfänglich unserem Verein zugute und wird zugunsten des Schutzes und des Erhalts der Galápagos Inseln verwendet.





Es bestehen folgende Möglichkeiten die Freunde der Galápagos Inseln (Schweiz) zu bedenken:

1. Legat/ Vermächtnis

Am einfachsten ist es, eine gemeinnützige Organisation zu begünstigen, in dem man sie im Testament mit einem bestimmten Betrag oder bestimmten Sachwerten (z.B. Immobilien, Wertpapiere, Lebensversicherung oder Wertsachen) berücksichtigt. Legate sind keine Erbschaften, sondern ein Anspruch des Begünstigten oder der Begünstigten gegenüber der Erbengemeinschaft auf Herausgabe der Sache respektive des Vermögensbestandteils.

Dies vermerken Sie zum Beispiel so in Ihrem Testament: «Ich richte dem Verein Freunde der Galápagos Inseln (Schweiz) ein Vermächtnis in Höhe von 10 Prozent meines Barvermögens aus.» oder auch «Der Verein Freunde der Galápagos Inseln (Schweiz) erhält ein Legat von 25'000 CHF.»

Das Legat ist die einfachste Form der Testamentspende und mit wenig bürokratischem Aufwand verbunden.

2. Erbeinsetzung/Miterbe

An erster Stelle stehen die nächsten Familienangehörigen mit dem gesetzlichen Anspruch auf einen Teil des Nachlasses. Mit dem Vermögen, das diesen Teil übersteigt, können Personen und Organisationen wie die Freunde der Galápagos Inseln (Schweiz) als Miterben begünstigt werden. Sie können einem (oder mehreren) Hilfswerk(en) einen prozentualen Anteil Ihres Vermögens hinterlassen.

Dies vermerken Sie zum Beispiel so in Ihrem Testament: «Den Verein Freunde der Galápagos Inseln (Schweiz) setze ich zu 15 Prozent der freien Quote als Erbe ein.»

3. Alleinerbe

Wenn Sie keine Pflichtteilerben haben, besteht für Sie die Möglichkeit, die Freunde der Galápagos Inseln (Schweiz) als Alleinerbin einzusetzen.

Dies vermerken Sie zum Beispiel so in Ihrem Testament: «Als Alleinerbin setze den Verein Freunde der Galápagos Inseln (Schweiz) in meinen Nachlass ein.» oder auch «Meinen gesamten Nachlass vermache ich dem Verein Freunde der Galápagos Inseln (Schweiz).»

4. Schenkung

Es besteht die Möglichkeit, einen Schenkungsvertrag abzuschliessen. Der Schenker kann sich im Schenkungsvertrag auch Rechte an der geschenkten Sache vorbehalten. Die wohl bekanntesten Vorbehalte sind die Nutzniessung oder das Wohnrecht. In beiden Fällen erhält der Beschenkte den Schenkungsgegenstand zu Eigentum. Bei einer Nutzniessung erhält der Schenker das Recht, die Sache weiterhin zu nutzen; beim Wohnrecht, sie weiterhin zu bewohnen. Sobald Grundstücke betroffen sind oder derartige Dienstbarkeiten errichtet werden, ist der Vertrag öffentlich zu beurkunden.

5. Lebensversicherungen

Bei einigen Versicherungsarten ist die Begünstigung ohne Rücksichtnahme auf den Nachlass frei wählbar. Das heisst, Sie können auf den Ablauf der Versicherung beziehungsweise auf Ihren Todesfall hin eine Person oder eine gemeinnützige Organisation als Begünstigte einsetzen. Bei anderen Versicherungsarten ist zu beachten, dass die Versicherungsleistungen in den Nachlass fallen können. Damit die gewählte Versicherungslösung Ihre Erwartungen in Bezug auf Gestaltungsmöglichkeiten und Unanfechtbarkeit erfüllen, raten wir Ihnen, fachkundige Beratung nicht nur durch den Versicherungsvertreter in Anspruch zu nehmen, sondern auch durch Ihren Notar oder Anwalt.

6. Stiftungen

Mit einer Stiftung entsteht ein zweckgebundenes Vermögen, wobei der Zweck oftmals ein gemeinnütziger ist. So stellen Sie sicher, dass die gestifteten Mittel und die Erträge daraus nach Massgabe des Stiftungszweckes verwendet werden. Die Gründung einer eigenen Stiftung kann durch eine Verfügung von Todes wegen erfolgen.



Sie ist jedoch nur für grosse Vermögen sinnvoll. Als Alternative dazu empfiehlt sich die Einsetzung des Vereins Freunde der Galápagos Inseln (Schweiz) als Erbe oder Vermächtnisnehmer.

Weitere Hinweise:

Was ist nötig, um ein handschriftliches Testament zu verfassen?

Überlegen Sie sich in Ruhe, wen Sie begünstigen möchten und welche Beträge und Objekte Sie in der frei verfügbaren Quote berücksichtigen möchten. Welches sind die allfälligen Pflichterben und welches Menschen und Organisationen, die Ihnen wirklich viel bedeuten?

Das handschriftliche Testament

Das handschriftliche Testament ist die einfachste und kostengünstigste Form, Ihren Willen festzuhalten. Um Gültigkeit zu erhalten, muss das Dokument vollständig von Hand geschrieben und mit Datum und Unterschrift versehen sein. Es sollte all Ihre Personalien enthalten. Weiter müssen aus dem Dokument die genauen Angaben der Erben und begünstigten Personen/Organisationen hervorgehen (Name, Adresse).

Auf folgender Webseite <https://www.notariate.zh.ch/deu/notariat/erbrecht/testament/mustertestament/> finden Sie ein Mustertestament als Beispiel eines eigenhändigen Testaments, aber auch weitere Informationen zu diesem Thema, ebenso wie unter www.deinadieu.ch/testamentgenerator/.

Das öffentliche Testament

Das öffentliche Testament wird in Anwesenheit von zwei Zeugen vor einem Notar oder einer anderen befugten Urkundsperson nach Ihren Angaben und Wünschen abgefasst. Diese Personen dürfen im Testament nicht bedacht sein. Diese Form des Testaments ist kostenpflichtig.

Ihr Testament – ob eigenhändig oder öffentlich – können Sie kostenlos bei Ihrer Wohngemeinde deponieren. Es kann unter Einhaltung der Formvorschriften jederzeit geändert, für ungültig erklärt oder vernichtet werden.

Für eine unverbindliche und kostenlose Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Claudia Haas
Geschäftsführung
freunde.galapagos@zoo.ch